



Hochdorf, 22. August 2025

An die Aktionärinnen und Aktionäre der HT5 AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Datum: Freitag, 12. September 2025, 10.30 Uhr (Türöffnung: 10.00 Uhr)

Ort: Baker McKenzie Switzerland AG, Holbeinstrasse 30, 8008 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Traktandum 1 - Kapitalherabsetzung und gleichzeitige Kapitalerhöhung

Antrag Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung zu Traktandum 1 die Herabsetzung des Aktienkapitals um CHF 21'496'052.43 von bisher CHF 21'517'570.00 auf neu CHF 21'517.57 durch Reduktion des Nennwerts aller 2'151'757 Namenaktien von bisher je CHF 10.00 auf neu je CHF 0.01 bei gleichzeitiger Wiedererhöhung des Aktienkapitals um CHF 142'890.00 auf CHF 164'407.57, und zwar wie folgt:

(a) Das Aktienkapital wird von bisher CHF 21'517'570.00 um CHF 21'496'052.43 auf neu CHF 21'517.57 herabgesetzt;

(b) Die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:

- i. durch Reduktion des Nennwerts von 2'151'757 Namenaktien von bisher CHF 10.00 auf neu CHF 0.01; und
- ii. durch Zuweisung des Herabsetzungsbetrags in die gesetzliche Kapitalreserve (Reserven aus Kapitaleinlagen) der Gesellschaft.

Die Herabsetzung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin (Art. 653j Abs. 4 OR).

(c) Die gleichzeitige Wiedererhöhung des Aktienkapitals mittels einer ordentlichen Kapitalerhöhung von CHF 21'517.57 um CHF 142'890.00 auf neu CHF 164'407.57 wie folgt:

- i. Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: CHF 142'890.00
- ii. Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF 142'890.00
- iii. Anzahl, Nennwert und Art der neu auszugebenden Aktien, sowie allfällige Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind:

Anzahl: 14'289'000

Nennwert: CHF 0.01

Aktienart: Namenaktien

Vorrechte: nein

- iv. Ausgabebetrag

CHF 0.01 pro Aktie und zum Gesamtausgabebetrag von total CHF 142'890.00 für sämtliche 14'289'000 Namenaktien

- v. Zeitpunkt der Stimm- und Dividendenberechtigung:

Mit Publikation des Handelsregistereintrags über die Kapitalerhöhung im Schweizerischen Handelsamtsblatt

- vi. Art der Einlagen: Barliberierung

CHF 142'890.00 in bar (Volliberierung)

- vii. Übertragbarkeit neuer Namenaktien: Die Übertragung der neu auszugebenden Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung).

- viii. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte:

Die Bezugsrechte sämtlicher Aktionäre werden aus wichtigem Grund im Sinne von Art. 652b OR aufgehoben. Die Kapitalerhöhung dient der Umsetzung der von der Anleiensgläubigerversammlung am 13. Juni 2025 beschlossenen Pflichtwandlung sämtlicher nicht in das Rückkaufangebot der Gesellschaft vom 16. Juli 2025 angedienten Anleihenstittel in Aktien. Die Pflichtwandlung ist ein zentraler Bestandteil der finanziellen Restrukturierung der Gesellschaft, und hat zum Ziel die finanzielle Belastung der HT5 AG zu verringern, die Gesellschaft zu sanieren und diese aus dem Nachlassverfahren zu befreien. Der Ausschluss der Bezugsrechte ist erforderlich, um eine gezielte Zuteilung der neuen Aktien an die Zeichner zur Lieferung derselben an die Bondholder sicherzustellen. Eine Wahrung der Bezugsrechte würde die Durchführung der Pflichtwandlung verunmöglichen und die Sanierung der Gesellschaft gefährden. Die neu geschaffenen Aktien werden der UBS zur Lieferung an die Anleiensgläubiger zur Verfügung gestellt. Die Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat einer oder mehreren von ihm bestimmten Personen zugeteilt, die die Aktien zeichnen und den berechtigten Anleiensgläubigern über die UBS ausliefern.

Die Ausführung dieses Kapitalerhöhungsbeschlusses obliegt dem Verwaltungsrat. Die Erhöhung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden, sonst fällt der Beschluss dahin (Art. 650 Abs. 3 OR).

- (d) Gestützt auf Art. 653v Abs. 1 OR wird Artikel 3a (Kapitalband) in den Statuten ersatzlos gestrichen. Der Verwaltungsrat ist beauftragt, die Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Wiedererhöhung des Aktienkapitals entsprechend durchzuführen und namentlich die entsprechenden Statutenanpassungen vorzunehmen, und zwar bei Art. 3 (neues Aktienkapital von CHF 164'407.57 (einhundertvierundsechzigtausendvierhundertseven Schweizer Franken und siebenundfünfzig Rappen) und neuer Nennwert von CHF 0.01 pro Namenaktie).

Erläuterung: Im Jahr 2017 hat die Gesellschaft eine Anleihe über nominal CHF 125'000'000 (ISIN: CH0391647986) emittiert (die **Anleihe**, und jeweils einzeln ein **Anleihenstittel**). Am 13. Juni 2025 haben die Anleiensgläubiger der Gesellschaft die Pflichtwandlung der ausstehenden Anleihenstittel in jeweils 600 Aktien der Gesellschaft pro Anleihenstittel beschlossen (die **Pflichtwandlung**). Die Einzelheiten der beschlossenen Pflichtwandlung ergeben sich aus den Beschlüssen der Anleiensgläubiger, welche unter <https://www.ht5.ch/hybridanleihe> verfügbar sind.

Am 16. Juli 2025 hat die HT5 AG das Rückkaufangebot lanciert. Der Vollzug des Rückkaufangebots soll zeitgleich mit dem Vollzug der Pflichtwandlung abgewickelt werden. 1'185 Anleihenstittel wurden in das Rückkaufangebot der HT5 AG angedient. Damit unterliegen insgesamt 23'815 Anleihenstittel zu je CHF 5'000 nominal der Pflichtwandlung in jeweils 600 Aktien der HT5 AG. Die Zustimmung dieser ausserordentlichen Generalversammlung zu Traktandum 1 ist die unverzichtbare Grundlage für die Bereitstellung der Aktien, die für die Durchführung der Pflichtwandlung benötigt werden (die **Pflichtwandlungsaktien**). Insgesamt werden für die Pflichtwandlung 14'289'000 Pflichtwandlungsaktien benötigt.

Der Verwaltungsrat hat verschiedene Varianten für die Umsetzung der Pflichtwandlung geprüft. Ursprünglich wurde erwogen, die Pflichtwandlung über die Schaffung von Stimmrechtsaktien und eine Reihe damit verbundener Kapitalmassnahmen (u.a. Schaffung von bedingtem Kapital innerhalb und ausserhalb des Kapitalbands, mehrfache Anpassungen der Statuten) umzusetzen. Von diesem Ansatz wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

Effizienz und Einfachheit: Die Umsetzung der Pflichtwandlung über ein bedingtes Kapital sowie die damit einhergehende Einführung von Stimmrechtsaktien hätte mehrere aufeinanderfolgende Kapitalmassnahmen erfordert, was den Prozess der Pflichtwandlung erheblich verkompliziert hätte. Die gewählte Lösung (Kapitalherabsetzung mit gleichzeitiger Bar-Kapitalerhöhung) ermöglicht eine einheitliche Beschlussfassung in einem einzigen Traktandum und reduziert den administrativen und rechtlichen Aufwand erheblich.

Rechtssicherheit und Transparenz: Die ordentliche Kapitalerhöhung mittels Barliberierung der Pflichtwandlungsaktien durch vom Verwaltungsrat bestimmte Personen zur Bereitstellung der Pflichtwandlungsaktien an die UBS als Conversion Agent, welche die Pflichtwandlungsaktien im Tausch gegen die Bonds an die Anleiensgläubiger verteilt, trägt dem Beschluss der Anleiensgläubiger in optimaler Weise Rechnung, da sie eine direkte Umsetzung der Pflichtwandlung ohne weitere Zwischenschritte ermöglicht. Durch die gewählte Lösung wird die Umsetzung der Pflichtwandlung für Aktionäre und Anleiensgläubiger nachvollziehbar und rechtlich abgesichert. Die neu geschaffenen Aktien können unmittelbar für die Erfüllung der Wandlungsverpflichtung verwendet werden.

Vermeidung unnötiger Komplexität: Die Schaffung von Stimmrechtsaktien und anschliessende Einführung einer Einheitsaktie hätte verschiedene Statutenänderungen erfordert. Mit der gewählten Lösung wird eine einheitliche Aktienstruktur durchgehend beibehalten.

Fazit: Mit der gewählten Lösung (Kapitalherabsetzung und ordentliche Kapitalerhöhung mittels Barliberierung) hat der Verwaltungsrat einen effizienten Weg zur Umsetzung der Pflichtwandlung festgelegt. Die Liberierung der Pflichtwandlungsaktien erfolgt durch vom Verwaltungsrat bestimmte Personen, die die geschaffenen Aktien für die Pflichtwandlung zur Verfügung stellen. Die so geschaffenen 14'289'000 Pflichtwandlungsaktien werden anschliessend der UBS zur Lieferung an die Bondholder zur Verfügung gestellt. Diese Lösung ermöglicht die Umsetzung der Pflichtwandlung ohne komplexe Kapitalmassnahmen. Sie entspricht dem Beschluss der Anleiensgläubiger vom 13. Juni 2025 und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zur Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung.

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden dazu eingeladen, dem Beschluss zu Traktandum 1 zuzustimmen, da sie gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Struktur mit Stimmrechtsaktien deutlich einfacher, effizienter und rechtlich klarer umsetzbar ist. Der gewählte Lösungsweg trägt dem Willen der Anleiensgläubiger Rechnung und ermöglicht eine zügige Abwicklung der Pflichtwandlung im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen.

Zeitgleich mit dem Nachvollzug der Pflichtwandlung durch den Verwaltungsrat soll die Statutenbestimmung über das Kapitalband in Artikeln 3a der Statuten gelöscht werden.

2. Traktandum 2 - Opting-out gemäss Art. 135 Abs. 1 S. 2 FinfraG

Antrag Verwaltungsrat: Einführung einer Opting-out Bestimmung gemäss Art. 135 Abs. 1 S. 2 FinfraG und zu diesem Zweck die Ergänzung von Art. 5 der Statuten der Gesellschaft um einen neuen Absatz wie folgt:

"Art. 5

<i>Aktienübertragung</i>	<i>Die Zulassung zur Ausübung der Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte setzt die Anerkennung als Vollaktionär durch den Verwaltungsrat voraus.</i>
<i>Opting-out</i>	<i>Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kauf- oder Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) ist wegbedungen, unabhängig davon, wie der Grenzwert überschritten wird."</i>

Erläuterung: Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines Opting-Out. Die HT5 AG ist auf der Suche nach einer Gesellschaft, die sich mit der HT5 AG zusammenschliessen möchte, um so zu einem kotierten Unternehmen zu werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die heutigen Aktionäre dieser Gesellschaft nach diesem Zusammenschluss eine Beteiligung von über 33 1/3 % an der HT5 AG halten werden. Die Überschreitung dieses Grenzwertes durch einen Aktionär zwingt diesen Aktionär zu einem Pflichtangebot. Das widerspricht allerdings dem geplanten Zusammenschluss. Daher schlägt der Verwaltungsrat vor, von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer Ausnahme zum Pflichtangebot Gebrauch zu machen. Dies erfolgt durch die Einführung eines sogenannten Opting-Out vom Pflichtangebot. Dies wird die Suche nach einem geeigneten Partner für den Zusammenschluss erleichtern.

3. Traktandum 3 – Neuwahl der Revisionsstelle

Antrag Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung zu Traktandum 3 die Neuwahl von Deloitte AG (CHE-101.377.666), in Zürich, als neue Revisionsstelle der HT5 AG, und zwar per Ende der ausserordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Nach der erfolgreichen Sanierung, deren Grundstein durch den Beschluss der Anleiensgläubiger über die Restrukturierung der Anleihe gelegt wurde und die mit dem Vollzug der Pflichtwandlung ihren erfolgreichen Abschluss finden soll, beginnt ein Neustart für die HT5 AG. Mit der Umsetzung der Pflichtwandlung, der Neustrukturierung und der Stärkung der Kapitalbasis sind die wesentlichen Altlasten der ehemaligen Gesellschaft beseitigt.

Neue Strategieausrichtung: Die Gesellschaft hat ihre finanzielle Basis stabilisiert und richtet sich strategisch neu aus. Mit einem neuen Verwaltungsrat, einem neuen Domizil und einer modernen Unternehmensstruktur wird die Grundlage für nachhaltiges Wachstum geschaffen.

Fokus auf Wachstum und Zukunft: Die vorgängigen Herausforderungen sind nahezu gelöst, und die Gesellschaft befindet sich auf einem soliden Wachstumspfad. Dafür ist eine Revisionsstelle erforderlich, die die neue Ausrichtung unterstützt und die künftigen Anforderungen effektiv erfüllt.

Neugestaltung der zentralen Funktionen: Im Zuge der Erneuerung sollen nicht nur die Kapital- und die Organisationsstruktur erneuert werden, sondern auch die Corporate-Governance-Instrumente. Die Neuwahl der Revisionsstelle ist ein massgeblicher Schritt, um das Vertrauen der Aktionäre und Investoren zu stärken.



Für den Verwaltungsrat

Der Präsident

Andreas Leutenegger

Organisatorische Hinweise

Halbjahresbericht

Der Halbjahresbericht für das erste Halbjahr 2025 kann auf der Website der HT5 AG unter <https://www.ht5.ch/finanzberichte-generalversammlung> abgerufen werden.

Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigt sind die am 3. September 2025, 17.00 Uhr (MESZ), im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktien der HT5 AG. In der Zeit vom 3. September 2025, 17.00 Uhr, bis und mit 12. September 2025 werden keine Eintragungen von Namenaktien im Aktienregister der Gesellschaft vorgenommen, die zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes an der Generalversammlung berechtigen. Aktionärinnen und Aktionäre, die in der Zeit vom 3. September 2025, 17.00 Uhr (MESZ) bis zur Generalversammlung am 12. September 2025 Aktien verkaufen, sind an der Generalversammlung für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Zutritt und Stimmrecht

Falls Sie von Ihrem Stimmrecht als Aktionärin oder Aktionär Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie, ein E-Mail an ht5@areg.ch mit Ihrem Namen und Ihrer vollständigen Adresse zu senden. Daraufhin werden Ihnen das Formular zur Anmeldung / Vollmachtserteilung (inkl. die persönlichen Zugangsdaten für die elektronische Abstimmungsplattform netVote) direkt per Post zugestellt.

Zudem bitten wir Sie, sich anzumelden, falls Sie an der ausserordentlichen Generalversammlung vor Ort in Zürich teilnehmen wollen. Sie können diese Anmeldung sowohl elektronisch oder per Briefpost vornehmen; die nötigen Informationen dazu finden Sie auf dem Formular zur Anmeldung / Vollmachtserteilung, welches Ihnen per Post zugestellt wird, falls Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen möchten.

Abstimmung über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und Vollmachtserteilung

Die im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Stimmrecht, durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Dr. Urban Bieri, Rechtsanwalt und Notar, Anwalts- und Notariatskanzlei Rudolf & Bieri AG, Pilatusstrasse 39, 6003 Luzern, ausüben lassen (bitte dazu das Weisungsformular verwenden, welches Ihnen auf Verlangen zugestellt wird). Herr Bieri wird im Rahmen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. September 2025 gemäss den von Ihnen erteilten Weisungen stimmen. Bei Fehlen von Weisungen wird er sich der Stimme enthalten (Art. 689b Abs. 3 OR).

Die Aktionärinnen und Aktionäre können sich an den Abstimmungen und Wahlen durch die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter <https://ht5.netvote.ch> beteiligen. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 10. September 2025, 12.00 Uhr (MESZ), möglich.

Anträge und Fragen der Aktionäre

Allfällige Anträge zu den Traktanden und Fragen hierzu sind bis am 4. September 2025 schriftlich an Investors Relations HT5 AG c/o Alexandre Müller, Dynamics Group, Utoquai 43, 8008 Zürich, zu stellen, damit sie an der Generalversammlung beantwortet werden können.

Weitere Hinweise

Für organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Generalversammlung wenden Sie sich bitte an unsere Aktienregisterführerin, areg.ch AG, 4614 Hägendorf (Tel. 062 209 16 60).